STADT
BURGDORF

Bekämpfung der invasiven Neophyten und Umgang mit Unkrautvertilgungsmittel Bericht 2025

Inhalt

1. Bekämpfung der invasiven Neophyten 3

1.1 Vorkommnisse der invasiven Neophyten 3

1.2 Pflanzenliste der Freisetzungsverordnung 3

1.3 Handlungsmöglichkeiten in Privatgrundstücken 3

1.4 Fachgerechtes Entsorgen der invasiven Neophyten 4

1.5 Beispielbilder invasiver Neophyten im Garten 4

2. Unkrautvertilgungsmittel 5

2.1 Handlungsmöglichkeiten in Privatgrundstücken 5

2.2 Fachgerechte Entsorgung von Unkrautvertilgungsmittel 6

2.3 Aufruf 6

3. Weitere Informationen 6

1. Bekämpfung der invasiven Neophyten

1.1 Vorkommnisse der invasiven Neophyten

Invasive Neophyten
Invasive gebietsfremde Pflanzen, auch invasive Neophyten genannt, haben in den letzten Jahren in der ganzen Schweiz zugenommen. Rund 730 gebietsfremde Pflanzenarten haben sich in der Schweiz etabliert, davon gelten 88 als invasiv.
Mit vertretbarem Aufwand können solche Pflanzen oft nur in der Anfangsphase einer biologischen Invasion bekämpft und ausgerottet werden. Hat eine invasive Art erst einmal ein gewisses Ausmass erreicht, vermehrt diese sich explosionsartig und eine vollständige Ausrottung wird sehr schwierig, teuer oder gar unmöglich. Auch auf dem Gemeindegebiet von Burgdorf sind mehrere Flächen (vor allem entlang von Fliessgewässern) mit invasiven Neophyten - insbesondere mit dem Japanischen Staudenknöterich - bewachsen. Vereinzelt treten auch Pflanzen wie die Kanadische Goldrute oder das Einjährige Berufkraut auf. Die Baudirektion ist bemüht, die öffentlichen Flächen unter Kontrolle zu halten, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Die Bekämpfung erfolgt durch mehrmaliges Mähen und selektives mechanisches Entfernen (von Hand). In Ausnahmefällen können bei Problempflanzen auch Einzelstockbehandlungen mit einem zugelassenen Herbizid durchgeführt werden. Das Schnittgut wird der Kehrichtverbrennung zugeführt.

1.2 Pflanzenliste der Freisetzungsverordnung

Die «Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt» - die Freisetzungsverordnung - dient dem Schutz von Mensch, Tier und Umwelt. Seit 2008 regelt die Verordnung den Umgang mit invasiven Neophyten in der Schweiz. Bisher galt für die in der Liste aufgeführten Pflanzen entweder ein Inverkehrbringungsverbot oder eine Informationspflicht. Mit der Revision der Freisetzungsverordnung, die am 1. September 2024 in Kraft getreten ist, gelten zwei neue Kategorien (SR 814.911 - Verordnung vom 10. September 2008 ü... | Fedlex). Für Pflanzen des Anhangs 2.1 gilt ein Umgangsverbot und für Pflanzen des Anhangs 2.2 gilt ein Inverkehrbringungsverbot. Die Listen des Anhang 2.1 und 2.2 können unter www.neophyten-schweiz.ch nachgelesen werden. Bei den Pflanzen von Anhang 2.1 gilt also ein Verkaufsverbot und ein Pflegeverbot. Bei den Pflanzen von Anhang 2.2 gilt ein Verkaufsverbot (auch Schenkungen) eine gute Erläuterung bietet die Seite Neophyten Schweiz | Invasive Neophyten: Verbotene Pflanzen.

1.3 Handlungsmöglichkeiten in Privatgrundstücken

Was und wie kann der Grundeigentümer zur Bekämpfung von invasiven Pflanzen beitragen und wie soll er vorgehen?

- Invasive Neophyten kennen und erkennen lernen;
- Vermehrt kontrollieren und erkannte Neophyten ausreissen und fachgerecht entsorgen. Invasive Staudenknöterich-Arten müssen grossflächig ausgerissen werden;
- Wenn ausreissen nicht möglich ist, vor der Blüte oder dem Fruchtansatz ausreissen und fachgerecht entsorgen;
- Keine unbekannten Pflanzenarten kaufen und pflanzen;
- Auf Problempflanzen (z.B. Sommerflieder, Robinie) trotz Kaufangebot verzichten;
- Einheimischen oder nicht invasiven gebietsfremden Zierpflanzen den Vorzug geben;
- Bei Ersatzpflanzungen nur einheimische, ökologisch wertvolle Pflanzenarten verwenden (z.B. bienenfreundliche Pflanzenarten);
- Wenden Sie sich im Zweifelsfall an einen Landschaftsgärtner oder Gartenbaubetrieb in Ihrer Region.

1.4 Fachgerechtes Entsorgen der invasiven Neophyten

Schnittgut und Gartenabfälle mit invasiven Neophyten gehören in den Hauskehricht (Kehrichtsack). Keine Entsorgung in Wildhecken als Unterschlupf, im eigenen Kompost oder in die Grünabfuhr der Gemeinde.

Für die Entsorgung von invasiven Neophyten stehen Container bei der Hauptsammelstelle, Baudirektion Burgdorf, Lyssachstrasse 92, zur Verfügung. Die Entsorgung von Einzelpflanzen ist für Privatpersonen aus Burgdorf kostenlos. Um allfällige Verstreuung von Samen zu vermeiden, bitten wir Sie, für den Transport geschlossene Plastik- oder Abfallsäcke zu verwenden.

1.5 Beispielbilder invasiver Neophyten im Garten

Kanadische Goldrute

Schmetterlingsstrauch

Kirschlorbeer

Fünffingrige Jungfernrebe

Robinie

Drüsiges Springkraut

Götterbaum

Japanischer Knöterich

Seidiger Hartriegel

Riesen-Bärenklau

Einjähriges Berufskraut

Essigbaum

Schmalblättriges Greiskraut

Topinambur

Armenische Brombeere

2. Unkrautvertilgungsmittel

Es gibt eine Vielzahl von Unkrautvertilgungsmittel oder Herbizide und dies praktisch für jede Pflanzenart. Die Mittel sind einfach und bequem einzusetzen. In den meisten Fällen wirken sie auch. Was jedoch vielen Nutzenden nicht bewusst ist, dass bereits kleine Mengen für die Umwelt belastend sind. Oft werden Unkrautvernichtungsmittel benutzt, welche gar nicht nötig oder im schlimmsten Fall verboten sind (wie die Verwendung auf Strassen- und Kiesflächen). Dies gilt auch für Flächen auf privatem Grund. Auch bei der Verwendung gibt es verschiedene Fehlerquellen, wie etwa dass zu grosse Mengen als notwendig eingesetzt werden oder die Dosierung nicht eingehalten wird.

Die Bereitschaft soll da sein, das eine oder andere Beikraut oder die wachsende Wildpflanze in ihrer Natürlichkeit zu belassen. Dies nicht nur aus ökologischen Gründen sondern auch, weil diese Wildpflanzen schön blühen oder Triebe haben. Die Umgebung wird neu ausgerichtet und es ist ein Teil der Biodiversitäts- und Ökologieförderung. Es sollte jedoch regelmässig kontrolliert werden, ob diese nicht zu den Neophyten gehören.

Die Stadt Burgdorf verwendet grundsätzlich keine Unkrautvertilgungsmittel. Ausnahmen sind punktuelle, selektive Herbizid-, Fungizid- und Insektizideinsätze bei Sport-, Spiel- und Parkrasenflächen. Dies jedoch nur im Einsatz gegen Problempflanzen. Ansonsten setzen wir lediglich thermische (Thermogeräte, sterilisieren mit Wasserdampf und elektronisch) und mechanische (wird von Hand entfernt) Massnahmen ein.

2.1 Handlungsmöglichkeiten in Privatgrundstücken

- Verzicht auf nicht abbaubare Unkrautvertilgungsmittel
- Einsatz von thermischen Geräten
- Manuelle Entfernung

- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit geeigneten Geräten
- Alternative wie Rindermulch, Sägemehl (verdrängen die unerwünschte Wildpflanze)
- Beikraut und Wildpflanzen stehen lassen
- Bereitschaft und Akzeptanz, dass die Umgebung anders aussehen wird
- Kontrolle und Überprüfung, ob privat diverse Mittel gelagert werden, die nicht mehr genutzt werden oder die Verfalldaten abgelaufen sind. Diese sollten entsorgt werden.

2.2 Fachgerechte Entsorgung von Unkrautvertilgungsmittel

Unkrautvertilgungsmittel kann / können kostenlos bei der Baudirektion Burgdorf, Hauptsammelstelle, Lyssachstrasse 92, 3401 Burgdorf, entsorgt werden. Die Mittel gehören nicht in den normalen Hauskehricht.

2.3 Aufruf

Stöbern Sie in Ihrem Keller, Geräteschuppen, Remise, Kammer, etc. ob Sie dort allfällige Unkrautvertilgungsmittel finden, welche entsorgt werden sollten. Bringen Sie diese in die Hauptsammelstelle der Baudirektion Burgdorf.

3. Weitere Informationen

- Das BLW handelt jetzt für morgen
- Stoppt die invasiven gebietsfremden Arten – helfen Sie mit | Pro Natura
- Neophyten Schweiz | Invasive Neophyten: Verbotene Pflanzen.
- Invasive Neophyten | Freisetzungsverordnung

Vielen Dank für Ihre Unterstützung zu Gunsten unserer Umwelt.

Burgdorf, Mai 2025
Baudirektion, Stadtgrün